

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Sachversicherung

Gericht kippt Generalklausel zu Sicherheitsvorschriften

Von Cäsar Czeremuga, LL.M.

Sachversicherung

Gericht kippt Generalklausel zu Sicherheitsvorschriften

Die Obliegenheit des Versicherungsnehmers zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften ist regelmäßiger Bestandteil von Sachversicherungsverträgen. Sie soll den Versicherungsnehmer dazu anhalten, sich in bestimmter Art und Weise zu verhalten, um den Eintritt versicherter Gefahren (zum Beispiel die Entstehung eines Brandes) zu vermeiden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, drohen versicherungsrechtliche Sanktionen bis hin zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers.

Eine häufige und für Versicherungsnehmer besonders gefährliche Variante der vertraglichen Gestaltung dieser Obliegenheit hat das Oberlandesgericht Schleswig mit einer kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung¹ für unwirksam erklärt.

1. Generalklausel mit Sprengstoff

Sicherheitsvorschriften sind vielfältig. Sie werden in zahlreichen Varianten in verschiedenen Versicherungssparten vereinbart. Die Verhaltensanforderung an den Versicherungsnehmer ist je nach Vereinbarung mal mehr, mal weniger konkret gefasst.

Besonders brisant ist eine „Generalklausel“, die Bestandteil zahlreicher Sachversicherungsverträge ist. Sie lautet:

„Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarte Sicherheitsvorschriften zu beachten“.

¹ Beschluss vom 18. Mai 2017, Az.: 16 U 14/17, VersR 2019, 1557.

Diese Generalklausel nutzen manche Versicherer in der Schadenregulierung zunehmend als „Einfallstor“ um allerlei Verletzungen gegen gesetzli-

Generalklausel dient Versicherern als „Einfallstor“, um Leistungskürzungen zu erreichen.

che oder behördliche Vorschriften einzuwenden und ihre Entschädigungsleistungen zu kürzen. Die Generalklausel ist für den Versicherungsnehmer besonders nachteilig, weil der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers bereits dann (vollständig) gefährdet ist, wenn der Versicherungsnehmer irgendeine erdenkliche Bestimmung des Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europarechts mit Bezug auf die versicherte Sache verletzt. Der Versicherungsnehmer wird aber regelmäßig nicht alle erdenklichen Bestimmung des Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europarechts überschauen können.

Dieser bedenkliche Befund ist nicht neu. Schon lange wird deshalb diskutiert, ob aus der Verletzung der Generalklausel Sanktionen für den Versicherungsnehmer folgend dürfen. Aktuelle Recht-

sprechung zu dieser Frage ist rar. Umso erfreulicher ist folgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig:

2. OLG Schleswig: Generalklausel ist unwirksam

Der Entscheidung des OLG Schleswig vom 18. Mai 2017 lag eine Klage aus einer Wohngebäudeversicherung zugrunde. Die Kläger machten Ansprüche wegen eines Leitungswasserschadens geltend. Der beklagte Versicherer wendete ein, die Kläger hätten eine Wasserleitung nicht ordnungsgemäß eingebaut, weil sie beim Einbau der Wasserleitung angeblich gegen die DIN EN 806-5 verstoßen hätten². Der Versicherer berief sich auf die Generalklausel im Versicherungsvertrag und kürzte seine Entschädigungsleistung.

Zu Unrecht, wie das Oberlandesgericht Schleswig entschied. Die Obliegenheit in der Wohngebäudeversicherung, „die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu erfüllen“ sei mangels eigenständigen Regelungsgehalts wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam. Das Oberlandesgericht

² Die DIN EN 806-5 legt technische Anforderungen an Betrieb und Wartung für Trinkwasser-Installationen innerhalb von

Gebäuden und für Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden, aber innerhalb von Grundstücken nach DIN EN 806-1, fest.

Schleswig hält die Generalklausel also für AGB-rechtswidrig.

Mit seiner Entscheidung stellt sich das OLG Schleswig klar gegen die bisherige herrschende Meinung in Rechtsprechung und Fachliteratur. Letztere hat die Wirksamkeit der Generalklausel aber überwiegend vorausgesetzt, ohne sich vertieft mit der Thematik auseinanderzusetzen.

3. Argumente gegen die Wirksamkeit der Generalklausel

Das Ergebnis des Oberlandesgerichts Schleswig ist richtig. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn sich das Gericht auch mit der Gegenauffassung in Rechtsprechung und Fachliteratur auseinandergesetzt hätte, die das Gericht nicht zitiert.

3.1 Generalklausel ist keine versicherungsrechtliche Obliegenheit

Das Oberlandesgericht Schleswig hält die Generalklausel für AGB-rechtswidrig. Das ist zutreffend (dazu sogleich unter 4.2). Allerdings sprechen bereits gewichtige Argumente gegen die Einordnung der Generalklausel als versicherungsrechtliche Obliegenheit.

Nach allgemeiner Auffassung hängt die Wirksamkeit einer versicherungsrechtlichen Obliegenheit davon ab, ob für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag erkennbar ist, welche konkrete Verhaltensanforderung an ihn gestellt wird, um seinen Versiche-

rungsschutz nicht zu gefährden. Diese Verhaltensanforderung muss hinreichend bestimmt sein. Dass die Verhaltensanforderung konkret im Vertrag definiert werden muss und nicht etwa nur aus dem Gesetz folgen darf, folgt beispielsweise aus dem Gesetzeswortlaut in § 28 Absatz 2 VVG (Wortlaut: „bestimmt der Vertrag“).

Die Bezugnahme der Generalklausel auf „alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften“ verletzt das vorgenannte Bestimmtheitsgebot, da diese Bezugnahme zu pauschal ist. Der maßgebliche durchschnittliche und um Verständnis bemühte Versicherungsnehmer wird nach Lektüre der Generalklausel zum einen weder wissen, was unter einer „Sicherheitsvorschrift“ zu verstehen ist. Dem Versicherungsnehmer wird sich zum anderen nicht erschließen, was der Versicherer mit „allen gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften“ konkret meint. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird die Generalklausel vielmehr als allgemeine Aufforderung auffassen, sich sorgfältig zu verhalten. Der Versicherungsnehmer wird dann im Versicherungsvertrag nach Bestimmungen suchen, die diese allgemeine Sorgfaltsanforderung in der Generalklausel inhaltlich konkretisieren. Erst eine solche Konkretisierung führt dem Versicherungsnehmer vor Augen, wann sein Versicherungsschutz (als Ganzes) gefährdet ist.

Die Generalklausel lässt den Versicherungsnehmer im Unklaren, was er zu tun oder unterlassen hat.

Hierbei wird der Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag regelmäßig fündig. Als Beispiel soll die nachfolgende Obliegenheit aus der Feuerversicherung für die zunehmend bedeutsame Datensicherung dienen³:

„Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind.“

Nach Lektüre der zitierten Obliegenheitsvorschrift weiß der Versicherungsnehmer, wer (der Versicherungsnehmer) wann (mindestens wöchentlich) was (Erstellung von Duplikaten von Daten und Programmen) konkret zu tun hat. Die Verhaltensanforderung an den Versicherungsnehmer ist hinreichend bestimmt. Damit handelt es sich um eine Obliegenheit im Sinne von § 28 VVG.

Bei der Generalklausel hingegen weiß der Versicherungsnehmer nicht, welches konkrete Handlungsprogramm an ihn gestellt wird, damit er seinen Versicherungsschutz nicht verliert. Wer soll was wann tun oder unterlassen? Was sind Sicherheitsvorschriften? Die Generalklausel nimmt keinerlei Bezug auf eine konkrete gesetzliche oder behördliche Bestimmung. Erkennbar soll der Ver-

sicherungsnehmer nicht einfach „alle Gesetze oder behördlichen Vorschriften“ einhalten, sondern nur solche, die zugleich „Sicherheitsvorschriften“ sind. Was jedoch unter „Sicherheitsvorschriften“ zu verstehen ist, erläutert die Generalklausel nicht. Fast immer fehlen Definitionen im Versicherungsvertrag, was unter einer „Sicherheitsvorschrift“ zu verstehen ist. Deshalb fehlt es an einer hinreichenden Bestimmtheit der Verhaltensanforderung an den Versicherungsnehmer. Folglich handelt es sich bereits um keine versicherungsrechtliche Obliegenheit im Sinne von § 28 VVG, die den Versicherer zu einer Leistungskürzung berechtigen würde.

3.2 Generalklausel ist intransparent

Die Generalklausel ist regelmäßig eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB), die einer AGB-Kontrolle unterliegen (§§ 307 ff. BGB). Als AGB ist die Generalklausel wegen Intransparenz gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB unwirksam und folglich nichtig, wie auch das OLG Schleswig bestätigt. Ein Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die Generalklausel bleibt sanktionslos.

³ § 11 Nr. 1 b) Satz 1 der Musterbedingungen des GDV für die Feuerversicherung (AFB 2010).

Das Transparenzgebot aus § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB verpflichtet den Versicherer bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (synonym: Allgemeine Versicherungsbedingungen) nach Treu und Glauben, den Regelungsgehalt einer Klausel möglichst klar und überschaubar darzustellen. Zudem folgt aus diesem Transparenzgebot, dass die Versicherungsbedingung die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann⁴.

Aufgrund ihrer Intransparenz ist die Generalklausel AGB-rechtlich unwirksam.

Die vorgenannten Transparenzanforderungen erfüllt die Generalklausel nicht. Besonders deutlich fasst dies das Oberlandesgericht Schleswig mit seinem Beschluss zusammen. Das Oberlandesgericht Schleswig führt hierzu aus:

„Die Bezugnahme auf die Einhaltung „aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften“ verstößt gegen das Bestimmtheitserfordernis. [...] Intransparent ist eine Klausel [...] dann, wenn sich der Regelungsinhalt überhaupt erst aus der in Bezug genommenen Vorschrift erschließt oder die Verweisung auf andere Vorschriften dazu führt,

dass die kundenbelastende Wirkung der Klausel unter Berücksichtigung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten mehr verschleiert als offenlegt und der Kunde deshalb an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war. [...]

Der VN kann den Regelungsgehalt und damit die an ihn gestellten Anforderungen aus der Klausel nicht entnehmen, sondern allein aus den in Bezug genommenen Vorschriften selbst. Entgegen der Auffassung der Beklagten [Versicherer] ist für den VN gerade nicht hinreichend klar und verständlich, welche Sicherheitsvorschriften für ihn anwendbar sind“ (Hervorhebung diesseits)

Das Oberlandesgericht Schleswig argumentiert zutreffend. Die Generalklausel weist keinen eigenständigen Regelungsgehalt auf, sondern beinhaltet lediglich eine Verweisung auf andere (gesetzliche und behördliche) Vorschriften. Der Versicherungsnehmer kann der Generalklausel die an ihn gestellten Anforderungen selbst nicht entnehmen, sondern allein den in Bezug genommenen Vorschriften. Dies genügt nicht den Transparenzanforderungen aus § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Damit entspricht die Argumentation des Oberlandesgerichts Schleswig weitgehend der Argumentation unter 3.1, wonach die Generalklausel bereits keine versicherungsrechtliche Obliegenheit,

⁴ beispielsweise BGH, Urteil vom 14. Januar 2014, Az.: XI ZR 355/12, NJW 2014, 924.

sondern vielmehr eine allgemeine Sorgfaltsanforderung an den Versicherungsnehmer ist. Das Gericht argumentiert lediglich in einem anderen Gewand, nämlich der AGB-Kontrolle.

Ergänzend zur vorgenannten Argumentation des Oberlandesgerichts Schleswig folgt eine Intransparenz der Generalklausel daraus, dass für den durchschnittlichen und verständigen Versicherungsnehmer überhaupt nicht klar ist, in welcher Fassung er „gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften“ einzuhalten hat. In der Fassung bei Vertragsschluss? In der Fassung zum Zeitpunkt des Brandschadens? In einer gänzlich anderen Fassung? Hierzu gibt dem Versicherungsnehmer der Versicherungsvertrag regelmäßig keine Antworten.

3.3 Generalklausel benachteiligt unangemessen

Die Generalklausel ist zudem auch aus einem anderen Grund nichtig. Die Generalklausel benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen im Sinne von § 307 Absatz 2 Nr. 2 BGB.

Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers folgt daraus, dass bei Wirksamkeit der Generalklausel, der eingekaufte Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers, den der Versicherungsnehmer regelmäßig zur Sicherung der Existenz seines Unternehmens abschließt, weitgehend ausgehöhlt und entwertet wird. Sein Versicherungsschutz ist nämlich bereits dann

(vollständig) gefährdet, wenn der Versicherungsnehmer irgendeine erdenkliche Bestimmung des Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europarechts mit Bezug zur versicherten Sache des Versicherungsnehmers verletzt. Es ist jedoch nicht Sinn und Zweck des versicherungsrechtlichen Obliegenheitsrechts, pauschal bei jedem Verstoß des Versicherungsnehmers gegen irgendeine Bestimmung des Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europarechts den Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer zu gefährden. Der Versicherer ist keine Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde oder ein sonstiger Dritter, der über die Einhaltung von Vorschriften wacht und die Verletzung sanktionieren soll. Das versicherungsrechtliche Obliegenheitsrecht soll vielmehr nur Verstöße gegen im Vertrag *hinreichend bestimmte* Verhaltensanforderungen sanktionieren, die der Vermeidung von Versicherungsfällen und versicherten Schäden dienen.

Wäre die Generalklausel nicht unwirksam, würde der eingekaufte Versicherungsschutz entwertet.

Der Versicherer wird durch die hier vertretene Auffassung auch nicht benachteiligt, da es Versicherern ohne weiteres möglich ist, den Begriff der „Sicherheitsvorschriften“ und die vom Versicherungsnehmer einzuhaltenden „Sicherheitsvorschriften“ *im Vertrag* zu konkretisieren (wie es auch der Wortlaut von § 28 VVG fordert: „Bestimmt der Vertrag“).

Der Versicherer bleibt bei Unwirksamkeit der Generalklausel auch nicht schutzlos zurück. Denn eine Leistungskürzung des Versicherers kommt grundsätzlich weiterhin unter dem Gesichtspunkt der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls in Betracht (§ 81 VVG).

Die besseren Argumente sprechen dafür, dass eine Verletzung der Generalklausel durch den Versicherungsnehmer ohne Sanktionen bleibt.

4. Ende der Generalklausel?

Kann die Generalklausel zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften in der Praxis nach der Entscheidung des OLG Schleswig weiterhin Bestand haben? Die rechtlichen Argumente sprechen für eine Unwirksamkeit der Generalklausel.

Auf Fachtagungen, im Gespräch mit Maklern und Versicherungsnehmern sowie in der Regulierungspraxis spürt man die hohe Brisanz dieser Frage. Marktteilnehmer haben den berechtigten Eindruck, dass die Generalklausel zunehmend als Vehikel dient, um Entschädigungsleistungen zu kürzen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur (Un-)Wirksamkeit der Generalklausel wäre daher wünschenswert.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 03/2020.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 19
caesar.czeremuga@wilhelm-
rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

